

# SICHERHEITS - MERKBLATT

Für das Entladen von Material aus:

**Absetzkipper**

**Abrollkipper**

**Kehrrechtsammelfahrzeug mit hydraulischer Heckklappe**

Diese Sicherheitsvorschriften wurden von der **ASi-VBSA** (Arbeitssicherheit Abfallverband Schweiz) in Zusammenarbeit mit der **ASTAG** (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband) und der **SUVA** (Schweizerische Unfallversicherung) erstellt.

Unfälle mit Todesfolge mit entsprechenden Fahrzeugen haben dazu geführt, dass diese drei Organisationen eine Sicherheitsvorschrift gemeinsam erarbeitet haben. Im Vordergrund der Bearbeitung stand die Praxistauglichkeit, aber auch die gültige und zu berücksichtigende Rechtsgrundlage.

**Damit Unfälle vermieden werden können, empfehlen die 3 Organisationen, die hier definierten Sicherheitsanforderungen konsequent einzuhalten.**

## Zielsetzung

Verbesserung von Arbeitssicherheit und Unfallschutz bei Be-, Entlade- und Kippvorgängen bei Absetzkippnern (WeLaKi) und Abrollkippern sowie beim Entleervorgang bei Kehrrechtsammelfahrzeugen mit hydraulischer Heckklappe.

## Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich diejenigen eines anderen Betriebes, ausreichend über die vorhandenen Gefahren und die einzuhaltenden Sicherheitsmassnahmen informiert sind (Art. 6, Abs. 1, VUV). Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat dies in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (Art. 3, Abs. 2, und Art. 6 Abs. 3, VUV).

Der Arbeitgeber hat zudem die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen (Art. 82 UVG)

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

## 1. Sicherheitsanforderungen für Absetzkipper / Abrollkipper

### Hauptgefahren beim Be-, Entlade- und Kippvorgang

- Verlust der Standfestigkeit bzw. Umkippen des Fahrzeuges
- Absetzkipper: Aushängen der Mulde aus Kippheben oder aus Ketten-/ Seilgehänge
- Quetschen von Körperteilen bei Aufenthalt im Kipp-, Absetz-, Abroll- und im Schwenkbereich

### Allgemeine Hinweise

Bei jedem Be-, Entlade- sowie Kipp- oder Abrollvorgang gilt: Die Sicherung der Umschlag- oder Entladestelle liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers (z.B. KVA, Deponie, Kompostierung, Vergärungsanlage, Baustelle, Andere). Das sichere Beladen, Entladen oder Kippen des Fahrzeuges dagegen ist Sache des Anlieferers/Transporteurs.

Die in der SUVA Checkliste 67174 definierten Anforderungen sind einzuhalten.

Der Be-, Entlade- und Kippvorgang zwischen einem Absetz- und einem Abrollkipper **unterscheidet** sich bezüglich der **Position des Fahrers**. Der Vorgang und die Position des Fahrers werden nachfolgend beschrieben:

### Anforderungen an: Sicherer Be-, Entlade- und Kippvorgang mit einem Absetzkipper

- den Anweisungen der Verantwortlichen der Anlage bezüglich sicheren Gebrauchs der Umschlag- oder Entladestelle und den Anforderungen aus der Bedienungsanleitung des Absetzkippers sind **zwingend** Folge zu leisten
- der Be-, Entlade-, oder Kippvorgang erfolgt auf ebener, **standfester** Unterlage
- der Fahrer und allfällige Begleitpersonen **verlassen die Fahrzeugkabine**, der Fahrer steuert aus sicherer Position das Be-, Entladen oder den Kippvorgang
- die Stützen sind **immer** auszufahren, wenn beladene Mulden aufgenommen, abgesetzt oder entleert werden müssen. Achtung: die Unterlage **muss standfest** sein
- der Fahrer überprüft aus **sicherer Position**, ob die Kippheben der Mulde vollständig in den Kippheben eingehängt sind
- der Fahrer achtet darauf, dass sich während dem Be-, Entlade-, oder Kippvorgang **keine** Personen im Gefahrenbereich aufhalten

### Anforderungen an: Sicheres Entladen und Kippen beim Abrollkipper

- den Anweisungen der Verantwortlichen der Anlage bezüglich sicheren Gebrauchs der Entladestelle und den Anforderungen aus der Bedienungsanleitung des Abrollkippers sind **zwingend** Folge zu leisten
- der Entlad / das Kippen erfolgt auf ebener, **standfester** Unterlage
- der Fahrer und allfällige Begleitpersonen **bleiben während des Entlads /während des Kippvorganges angeschnallt in der Fahrzeugkabine**
- Der Fahrer achtet darauf, dass sich während dem Entlad / dem Kippvorgang **keine** Personen im Gefahrenbereich aufhalten

## 2. Sicherheitsanforderungen für **Kehrichtfahrzeug mit hydraulischer Heckklappe**

### Hauptgefahren nach dem Kippvorgang bei geöffneter Heckklappe

→ Erdrückt werden oder Quetschen vom ganzen Körper oder von Körperteilen bei Aufenthalt unter der ungesicherten Heckklappe

### Allgemeine Hinweise

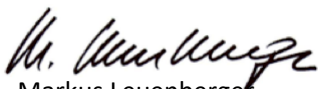
Bei jedem Be-, Entlade- sowie Kipp- oder Abrollvorgang gilt: Die Sicherung der Umschlag- oder Entladestelle liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers (z.B. KVA, Deponie, Kompostierung, Vergärungsanlage, Baustelle, Andere). Das sichere Beladen, Entladen oder Kippen des Fahrzeuges dagegen ist Sache des Anlieferers/Transporteurs.

### Anforderungen an: **Sicheres Entladen eines Kehrichtfahrzeuges mit hydraulischer Heckklappe**

- den Anweisungen der Verantwortlichen der Anlage bezüglich sicherem Gebrauch der Entladestelle und den Anforderungen aus der Bedienungsanleitung des Kehrichtfahrzeuges sind **zwingend** Folge zu leisten
- das Kehrichtfahrzeug muss dem in der **EN Norm 1501-1 definierten Stand der Technik** entsprechen. Der Bereich unter der geöffneten Heckklappe gilt als **Gefahrenbereich**
- das Betreten dieses Gefahrenbereichs ist **ausschliesslich** mit ausgefahrenen Heckklappen-Stützen erlaubt
- nach dem Entladen können die Dichtungen der Heckklappe mit einem Langbesen, seitlich, von ausserhalb des Gefahrenbereichs, in **eigener Verantwortung**, gereinigt werden
- Die **Transportunternehmung** informiert, instruiert und kontrolliert die eigenen Mitarbeiter bezüglich Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften.

Jaberg, den 20. März 2019

### Geschäftsstelle ASi-VBSA



Markus Leuenberger  
(Geschäftsführer)



Thomas Bücherer  
(Präsident KASi)